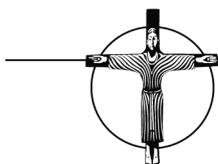


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

15. Januar 2018

Inhalt

Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (RS 705).....	3
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (RS 225).....	3
Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokationsgesetz) (RS 225)..	4
Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung (RS 131).....	6
Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts (RS 131, 153.1, 415, 401.2, 441.1, 471, 942, 942.1, 943).....	8
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (RS 431, 431.2, 431.3).....	9

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Süd in der Propstei Helmstedt.....	16
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes (AVO.FAG) (RS 706).....	16
Kirchenverordnung zum Reisekostengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und zur Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenverordnung - RKVO) (RS 942.1).....	18

Verwaltungsanordnungen

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz) (RS 492.1).....	19
Verwaltungsanordnung zur Reisekostenabrechnung durch das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 942.3).....	20
Allgemeine Anordnung des Landeskirchenamtes zur Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019.....	21

Richtlinien

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 227).....	23
--	----

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).....	24
--	----

Änderungen der Besetzung/Zusammensetzung

Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	26
--	----

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	26
Außergebrauchnahme.....	27

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2017.....	29
---	----

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	29
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	31
Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	31
Personalnachrichten.....	31

Kirchengesetze

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (RS 705)

Vom 24. November 2017

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund der Artikel 92 a) und e) sowie 93 Absatz 1 und 94 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 1. Juni 2012 (ABl. 2012, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und Propsteien“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Härtefall und Strukturübergangshilfe

(1) 1Es wird eine Härtefall- und Strukturübergangshilferücklage gebildet. 2Für die Gewährung von Strukturübergangshilfe stehen jährlich bis zu 100.000 € aus den Erträgen der Härtefall- und Strukturübergangshilferücklage zur Verfügung.

(2) 1Zuschüsse aus der Härtefallrücklage können gewährt werden, wenn eine kirchliche Körperschaft außerordentliche rechtliche Verpflichtungen unabwendbar gegenüber Dritten zu erfüllen hat, diese aber aus eigenen Mitteln nicht erfüllen kann. 2Die Rücklage kann darüber hinaus unter denselben Bedingungen in Notfällen in Anspruch genommen werden.

(3) Kirchengemeinden können Strukturübergangshilfen gewährt werden,

- a) wenn ein Haushaltsausgleich gemäß § 7 KonfHOK nicht herbeigeführt werden kann,
- b) zur Erarbeitung und Umsetzung einer Gebäudekonzeption.“

Artikel 2

(1) Die bisherige Härtefallrücklage wird in eine Härtefall- und Strukturübergangshilferücklage umgewandelt.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Goslar, den 24. November 2017

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (RS 225)

Vom 24. November 2017

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 c), 93 Absatz 1 sowie 94 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), in Verbindung mit dem Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 186), geändert durch Kirchengesetz vom 16. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen und nach dem Wort „Religionslehrkräften“ die Angabe „(Vokationsgesetz)“ angefügt.
2. In § 2 wird das Wort „schulformbezogen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch die Wörter „für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in der beantragten Schulform“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Einführungstagung“ durch das Wort „Vokationstagung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und das Wort „eingeführt“ wird durch das Wort „gesegnet“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsbestätigung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und das Wort „max.“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,
2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

²Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. ²Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Vokationsgesetze in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Goslar, den 24. November 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Vokationsgesetz) (RS 225)

In der Neufassung vom 24. November 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von 24. November 2017 ABl. 2018 S. 3) wird folgende Neufassung bekannt gemacht:

§ 1

Kirchliche Bestätigung

(1) Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, benötigen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine kirchliche Bestätigung.

(2) Mit der kirchlichen Bestätigung verpflichten sich die Kirchen der Konföderation, die Lehrkräfte durch begleitende Fortbildungsangebote, durch das Angebot von persönlicher Begleitung und Beratung und durch Bereitstellung von didaktischen und methodischen Hilfen zu unterstützen.

(3) Die Bestimmungen über die Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 2

Formen der kirchlichen Bestätigung

Die kirchliche Bestätigung verleiht die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen auf Antrag unbefristet als Vokation (§ 3), als befristete Unterrichtsbestätigung (§ 4) oder als widerrufliche Unterrichtsbestätigung (§ 5) für die Schulform, für die ein dafür qualifizierender Abschluss erworben wurde.

§ 3

Vokation

(1) Eine Vokation wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. eine abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Lehramt mit Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion oder eine staatlich anerkannte Zertifizierung oder ein abgeschlossener, von den beteiligten Kirchen anerkannter Weiterbildungslehrgang,
3. die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation zu erteilen,
4. in der Regel die Teilnahme an einer Vokationstaugung, die von den Kirchen der Konföderation durchgeführt wird.

(2) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erkennt eine von anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erteilte Vokation in der Regel an.

(3) Lehrkräften, die

1. der Selbstständigen Evangelisch-Lutherische Kirche – Sprengel Nord,
2. der Evangelisch-methodistischen Kirche – Distrikt Hamburg,
3. dem Bund evangelisch-reformierter Kirchen Deutschlands,
4. der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen oder
5. der Herrnhuter Brüdergemeine Neugnadenfeld angehören,

wird eine Vokation erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegen.

(4) Lehrkräfte, denen die Vokation erteilt worden ist, können in einem Gottesdienst gesegnet werden.

§ 4

Befristete Unterrichtsbestätigung

(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für

1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.

(2) Lehrkräften, die einer christlichen Kirche angehören, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 3 nicht erfüllen, kann die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die praktische Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst eine befristete Unterrichtsbestätigung auf Antrag erteilen.

(3) Lehrkräften kann bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes Niedersachsen eine befristete Unterrichtsbestätigung in der Regel für bis zu drei Jahre erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorliegen oder

2. die Lehrkräfte Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorliegen.

(4) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen, kann auf Antrag in der Regel für bis zu drei Jahre eine befristete Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen oder wenn sie Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 3 sind und die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt,

2. die Lehrkräfte bereit sind, an religionspädagogischen Fortbildungen teilzunehmen.

Die befristete Unterrichtsbestätigung gilt in beschränktem Umfang an der Schule, an der fachfremd unterrichtet werden soll. Sie gilt nicht für den evangelischen Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 5

Widerrufliche Unterrichtsbestätigung

Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.

Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht bleiben unberührt.

§ 6

Erlöschen, Widerruf der kirchlichen Bestätigung

(1) Die kirchliche Bestätigung erlischt, wenn

1. die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erklärt, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen, oder
2. die Kirchenmitgliedschaft der Lehrkraft durch Austritt oder Ausschluss endet.

Im Fall einer Erklärung gegenüber der Schulleitung nach Nummer 1 leitet diese die Erklärung an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen weiter. Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen stellt das Erlöschen gegenüber der Lehrkraft in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid fest. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Erlöschens zu bestimmen.

(2) Die kirchliche Bestätigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht

in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erteilt wird.

(3) ¹Das Erlöschen oder der Widerruf der kirchlichen Bestätigung werden der zuständigen Schulbehörde angezeigt. ²Die betroffene Lehrkraft darf ab dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Bekanntgabe des Widerrufs keinen Religionsunterricht mehr erteilen.

§ 7

Verwaltungsbestimmungen

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird ermächtigt, die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Für Lehrkräfte, die die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 1 und 3 erfüllen, gilt die Vokation als erteilt, wenn sie

1. die Lehrbefähigung für das Fach evangelische Religion in Niedersachsen vor dem 1. November 2006 erworben haben, oder
2. mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt die Lehrbefähigung in Niedersachsen vor dem 1. November 2006 erworben und evangelischen Religionsunterricht in Niedersachsen fachfremd bis zum 31. Oktober 2006 länger als ein Jahr erteilt haben.

(3) Vor dem 1. November 2006 erteilte unbefristete Unterrichtsbestätigungen sind von diesem Zeitpunkt an widerruflichen Unterrichtsbestätigungen gleichgestellt.

Goslar, den 24. November 2017

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung (RS 131)

Vom 24. November 2017

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund der Artikel 92 b) und e), 93 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Propsteiordnung

Die Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 bis 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26 Mitglieder

(1) ¹Den Propsteisynoden gehören die von den Kirchenvorstandsmitgliedern eines Wahlbezirkes aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder und die vom Propsteivorstand berufenen Mitglieder sowie die Mitglieder kraft Amtes an. ²Daraus ergibt sich die gesetzliche Zahl der Mitglieder der jeweiligen Propsteisynode.

(2) In einer Propstei sind mindestens 20 und höchstens 45 Mitglieder zu wählen.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind die Pröpstin bzw. der Propst sowie deren Stellvertretungen.

§ 26 a Wahl

(1) Wahlbezirke sind die von den Propsteisynoden beschlossenen Gestaltungsräume. Spätestens bis zur Neubildung der Kirchenvorstände¹ beschließt die Propsteisynode über die für die folgende Amtszeit geltende Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder der Propsteisynode gemäß § 26 Absatz 2.

(2) ¹Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder wird gemäß der Berechnung in der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt. ²Für jedes gewählte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. ³Hinsichtlich der Wählbarkeit finden die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend Anwendung. ⁴Hauptamtliche Mitarbeitende der Propstei und ihrer Kirchengemeinden sind nicht wählbar.

§ 26 b Wahlprüfung

(1) ¹Der Propsteivorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach § 26 a. ²Ergibt sich,

- a) dass eine Person nicht wählbar war oder
- b) dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, ordnet der Propsteivorstand die Wiederholung der Wahl unter Setzung einer angemessenen Frist an.

(2) ¹Gegen die Entscheidung des Propsteivorstandes im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) kann das gewählte Mitglied oder das gewählte stellvertretende Mitglied sowie jeder Kirchenvorstand der Kirchengemeinden des Wahlbezirkes innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 27 Berufungen

(1) Der Propsteivorstand beruft aus dem Kreis der Kirchenmitglieder der Propstei weitere Mitglieder in die Propsteisynode. ²Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Fünftel der Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten. ³Die Zahl der berufenen Mitglieder in der Propsteisynode gilt für die gesamte folgende Amtszeit der Propsteisynode.

(2) Für jedes berufenes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen, das im Fall der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(3) Hinsichtlich der Berufungsfähigkeit finden die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände entsprechend Anwendung, mit der Maßgabe, dass hauptamtliche Mitarbeitende der Propstei und ihrer Kirchengemeinden berufen werden können.“

2. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gewählten Mitglieder der Propsteisynode sind verpflichtet, über die Beratungen und Beschlüsse der Propsteisynode in den Gremien ihres Wahlbezirkes in geeigneter Art und Weise zu berichten.“

3. In § 29 Satz 1 werden nach dem Wort „Propsteisynode“ das Komma und die Wörter „die nicht einem Kirchenvorstand angehören,“ gestrichen.

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied sowie ein gewähltes oder berufenes stellvertretendes Mitglied scheidet aus der Propsteisynode aus, wenn

- es sein Amt niederlegt,
- das Fehlen der Voraussetzungen der Wählbarkeit bzw. der Berufungsfähigkeit vom Propsteivorstand in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände festgestellt wurde,
- es in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände entlassen wurde.

(2) Ein gewähltes Mitglied oder ein gewähltes stellvertretendes Mitglied scheidet aus der Propsteisynode aus, wenn es sein Amt als Kirchenvorsteher verliert. ²Ein berufenes Mitglied oder ein stellvertretendes berufenes Mitglied scheidet aus der Propsteisynode aus, wenn es keiner Kirchengemeinde der Propstei mehr angehört.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied oder gewähltes stellvertretendes Mitglied aus der Propsteisynode aus, ist im entsprechenden Wahlbezirk unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. ²Scheidet ein berufenes Mitglied oder berufenes stellvertretendes Mitglied aus der Propsteisynode aus, ist unverzüglich eine Nachberufung durchzuführen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt erstmalig für die Bildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019.

Anlage zu § 26 a Absatz 2 Propsteiordnung

¹Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Personen richtet sich nach der Zahl der Gemeindemitglieder im Wahlbezirk (Gestaltungsraum). ²Diese werden vom Propsteivorstand anhand der Gemeindegliederverzeichnisse verbindlich festgestellt. ³Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode vorausgeht.

⁴Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Gemeindemitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 26 a Absatz 1 Propsteiordnung zu wählenden Personen vervielfacht und durch die Zahl der Gemeindemitglieder in der Propstei geteilt. ⁵Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁶Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁷Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Propsteisynode zu ziehende Los.

$$\frac{\text{Zahl der Gemeindemitglieder des Wahlbezirkes}}{\text{Gemeindeglieder in der Propstei}} \times \text{insgesamt zu Wählende} = \text{rechnerisches Zwischenergebnis (= vorläufige Sitzverteilung)}$$

Rechnerisches Zwischenergebnis ggf. aufrunden durch Sitzverteilung nach Zuteilung der Zahlenbruchteile = endgültige Sitzverteilung

Goslar, den 24. November 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

¹ Gemäß § 1 Absatz 3 Kirchenvorstandsbildungsgesetz (RS 123) werden die Kirchenvorstände gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.

Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts (RS 131, 153.1, 415, 401.2, 441.1, 471, 942, 942.1, 943)

Vom 24. November 2017

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat aufgrund von Artikel 92 a) und e) der Kirchenverfassung in Verbindung mit den Artikeln 93 Absatz 1 Satz 1, 94 Absatz 1 sowie Artikel 69 Absatz 1 und § 10 des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 20) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz der Evangelisch- lutherischen Landeskirche in Braunschweig über die Erstattung von Reisekosten (Reisekostengesetz - RKG)

§ 1

(1) Die Erstattung von Reisekosten für die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung unter Beachtung abweichender landeskirchlicher Regelungen.

(2) Für ehrenamtlich Tätige und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig finden die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes über die Fahrt- und Flugkostenerstattung, die Gewährung von Wegstreckenentschädigung sowie das Übernachtungsgeld entsprechend Anwendung unter Beachtung abweichender landeskirchlicher Regelungen.

§ 2

Das Nähere kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.

Artikel 2 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 87 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Reise- und“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Reisekosten werden nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.“

Artikel 3 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 17. November 2006 (ABl. 2006 S. 3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 87 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Reise- und“ werden gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Reisekosten werden nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.“

Artikel 4 Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung

Die Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2011 (ABl. 2012 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitgliedern der Propsteisynode werden durch die Propstei Reisekosten nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.“

Artikel 5 Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst

Die Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 13. Oktober 2005 (ABl. 2005 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 19. Juli 2012 (ABl. 2012 S. 120), wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen werden Reisekosten nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.“

Artikel 6 Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Geschäftsordnung der Landessynode vom 24. Mai 2002 (ABl. 2002 S. 62), zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. November 2008 (ABl. 2009 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Den Synodalen werden Reisekosten nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.“
2. § 3 Absatz 8 wird gestrichen.

Artikel 7 Kirchenverordnung zur Änderung der Vikariatsverordnung

Die Kirchenverordnung über das Vikariat vom 24. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchenverordnung vom 24. November 2011 (ABl. 2012 S. 8), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vikare und Vikarinnen werden Reisekosten nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen erstattet.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Die Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz - WEG) vom 23. November 1995 (ABl. 1996 S. 55) und die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung - WEVO) vom 28. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates vom 14. September 2010 (ABl. 2011 S. 5), und die Richtlinie über die Anwendung und Ergänzung der Vorschriften der Konföderation zur Zahlung von Wegstreckenentschädigung der Kirchenregierung vom 2. September 2005 (ABl. 2005 S. 175) werden aufgehoben.

Goslar, den 24. November 2017

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (RS 431, 431.2, 431.3)

Vom 24. November 2017

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (Amtsbl. EKD 2013 S. 420) wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des Mitarbeitergesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (ABl. 2000 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2016 (ABl. 2017 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) 1Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung und der diese Dienstvertragsordnung ergänzenden Arbeitsrechtsregelungen abgeschlossen. 2Das Zustandekommen der Dienstvertragsordnung regelt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz-Kirche.“
2. Der IV. Abschnitt wird unter Beibehaltung der Abschnittsbezeichnung und der Paragraphenbezeichnungen aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Grundsatz
§ 2	Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht
§ 3	Arbeitsrechtsregelungen
Abschnitt 2	Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
§ 4	Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
§ 5	Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft
§ 6	Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft
§ 7	Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

§ 8	Amtszeit
§ 9	Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
§ 10	Verfahren
Abschnitt 3	Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
§ 11	Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen
§ 12	Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen
§ 13	Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
§ 14	Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen
§ 15	Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen
Abschnitt 4	Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
§ 16	Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder
§ 17	Vermittlungsverfahren
§ 18	Verfahren vor der Schlichtungskommission
Abschnitt 5	Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 19	Zuständigkeit
§ 20	Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
§ 21	Anhängige Schlichtungsverfahren

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Verantwortung für den Dienst in der Kirche tragen die Leitungsorgane und die Mitarbeitenden gemeinsam. Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ geregelt.

§ 2 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

(1) Zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei der Vorbereitung von Be-

stimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit, die von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

§ 3 Arbeitsrechtsregelungen

(1) Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 14 und 15, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 18.

(2) ¹Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 sind verbindlich und wirken normativ. ²Sie treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(3) In den Dienstverträgen und in den Ausbildungsverträgen ist die Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen nach Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

Abschnitt 2 Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 4 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) ¹Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind

1. neun Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft,
2. neun Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger.

²Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ³Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitglieds wahr.

(2) ¹Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. ²Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. ³Mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mehr als die Hälfte der Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung bei einem Anstellungsträger im Sinne des Mitarbeitergesetzes tätig sein.

(3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall den stellvertretenden Mitgliedern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. ²Über den Umfang der Freistellung soll der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften eine Vereinbarung schließen.

(4) Spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

§ 5

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft werden von Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften entsandt.

(2) ¹Mitarbeiterverband oder Gewerkschaft im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitenden, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. ²Mitarbeiterverband im Sinne des Satzes 1 ist auch ein Zusammenschluss mehrerer Mitarbeiterverbände.

(3) Die Mitarbeiterverbände und die Gewerkschaften, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach der Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 4 anzeigen, dass sie Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) ¹Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen prüft und entscheidet, ob Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften, die angezeigt haben, Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden zu wollen (Absatz 3), die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. ²Die Konföderation teilt den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich mit. ³Bei Streitigkeiten über die Entscheidung kann der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angerufen werden. ⁴Eine Klage nach Satz 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) ¹Die Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften verständigen sich untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft. ²Sie teilen dem Rat der Konföderation spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die neue Amtszeit. ³Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

§ 6

Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden eines Mitarbeiterverbandes oder einer Gewerkschaft

(1) ¹Verständigen sich die nach § 5 Absatz 4 zugelassenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften nicht bis zum Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 über die Besetzung ihrer Sitze in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, teilt die Konföderation dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland dies mit und legt ihm oder ihr die Anzeigen der zugelassenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften vor. ²Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs entscheidet über das Zahlenverhältnis (§ 5 Absatz 5 Satz 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Konföderation unter Einbeziehung der von den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften vorzulegenden Listen mit den Mitgliedern, die bei einem Anstellungsträger im Sinne des Mitarbeitergesetzes tätig sind; er oder sie hat den Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung nach Satz 2 ist abschließend.

(2) ¹Kündigt ein Mitarbeiterverband oder eine Gewerkschaft das Ausscheiden an, gibt die Geschäftsstelle der Konföderation ihm oder ihr Gelegenheit, innerhalb eines Monats die Entscheidung rückgängig zu machen. ²Macht der Mitarbeiterverband oder die Gewerkschaft die Entscheidung nicht rückgängig und scheidet aus, verständigen sich die verbleibenden Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften innerhalb eines Monats über die Besetzung der freigewordenen Sitze. ³Verstreicht diese Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften nach dem Verhältnis ihrer bisherigen Sitze zur Verfügung.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Tätigkeit gemäß Absatz 1 ehrenamtlich aus. ²Er oder sie erhält Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der vom Rat der Konföderation für die Schlichter und Schlichterinnen (§ 16 Absatz 2 Satz 1) festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat der Konföderation entsandt. ²Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers fünf, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter und Vertreterinnen vor.

§ 8

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit.
- (2) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt. ²Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit (Absatz 1).
- (3) ¹Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder jederzeit abberufen. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind abzurufen, wenn eine der in § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorlag oder entfallen ist.
- (4) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder ist zulässig.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, wird von der Stelle, die das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied entsandt. ²Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds das stellvertretende Mitglied stimmberechtigt ein.
- (6) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

§ 9

Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

- (1) Der oder die Vorsitzende des Rates der Konföderation beruft die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konföderation leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. ³Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der oder die Vorsitzende nicht zu wählen war.
- (3) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem oder ihrer Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem oder ihrer stellvertre-

tenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. ²Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist im Einvernehmen zwischen dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden. ⁵Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) ¹Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst. ³Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft geben ihre Stimmen einheitlich durch einen Sprecher oder eine Sprecherin ab. ⁴Der Sprecher oder die Sprecherin wird zur Abgabe der Stimmen durch einen Beschluss der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft ermächtigt, der zuvor mit mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft außerhalb der Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gefasst wird.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

(7) ¹Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. ²Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachkundige beratend hinzuziehen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) ¹Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. ²Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Sachkundigen gemäß Absatz 7 entstehen, trägt die Konföderation.

§ 10

Verfahren

(1) ¹Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten abschließend bearbeitet werden. ²Abweichungen hiervon beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission im Einzelfall. ³Wird über einen Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden und

hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht die Weiterbehandlung beschlossen, können mindestens sechs Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger gemeinsam sowie der Sprecher oder die Sprecherin der Mitarbeiterschaft (§ 9 Absatz 5) das Scheitern der Verhandlungen erklären und die Schlichtung einleiten (Abschnitt 4).

(2) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorlegen (Abschnitt 4).

Abschnitt 3

Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 11

Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen und von arbeitsrechtlicher Bedeutung sind.

(2) 1Hält die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. 2Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. 3Die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.

(3) 1Die zuständige oberste Behörde unterrichtet das nach näherer Bestimmung der jeweiligen Kirche zuständige Rechtssetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. 2Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.

(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Pfarrervertretungen der jeweils beteiligten Kirchen mitzuteilen.

(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Die Vorschriften des § 11 sind auf andere Regelungen, die die Arbeitsverhältnisse von privatrechtlich Beschäftigten betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung oder einer anderen Arbeitsrechtsregelung sind, entsprechend anzuwenden.

§ 13

Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) 1Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 wahrnimmt. 2Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeiterschaft sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Anstellungsträger an, höchstens jedoch acht Mitglieder. 3Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.

(3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 14

Zustandekommen der Dienstvertragsordnung und weiterer Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen enthalten die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die Dienstvertragsordnung und die weiteren Arbeitsrechtsregelungen werden unbeschadet der Vorschriften des Abschnitts 4 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird aufgrund von Vorlagen eines in ihr vertretenen Mitarbeiterverbandes oder einer in ihr vertretenen Gewerkschaft, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(4) 1Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung oder eine andere Arbeitsrechtsregelung, ihre Änderung oder darüber, ihre Änderung zu unterlassen, wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbänden und Gewerkschaften und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. 2Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und

Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(5) ¹Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. ²Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des Abschnitts 4 eingeleitet.

§ 15

Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen für die beteiligten Kirchen nur wirksam, wenn die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission dies auf Antrag einer berechtigten Stelle (§ 14 Absatz 3) beschließt.

(2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

Abschnitt 4

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

§ 16

Schlichtungskommission, Zusammensetzung und rechtliche Stellung der Mitglieder

(1) In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 3, des § 10 Absatz 2 und des § 14 Absatz 6 ist eine Schlichtungskommission zu bilden.

(2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission benennen innerhalb eines Monats nach Einleitung der Schlichtung für das jeweilige Verfahren je einen Schlichter oder eine Schlichterin sowie je vier Beisitzer und Beisitzerinnen (beisitzende Mitglieder) als Mitglieder für die Schlichtungskommission. ²Über die Benennung der beisitzenden Mitglieder verständigen sich die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft einerseits sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger andererseits untereinander.

(3) In gleicher Weise wird für die Schlichter und Schlichterinnen und die beisitzenden Mitglieder jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin be-

nannt, der oder die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen muss.

(4) ¹Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. ³Ausnahmsweise darf auch Mitglied der Schlichtungskommission sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen mitarbeitet. ⁴Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören oder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(5) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen sowie deren Stellvertretungen sollen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. ²Sie dürfen nicht im Dienst einer der beteiligten Kirchen oder der Diakonie dieser Kirchen stehen.

(6) Werden Mitglieder der Schlichtungskommission oder Stellvertreter nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 benannt, beruft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland die fehlenden Mitglieder oder Stellvertretungen.

(7) ¹Ein Mitglied der Schlichtungskommission oder eine Stellvertretung scheidet aus dem Amt aus, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 4 wegfällt. ²Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen sowie eine Aufwandsentschädigung, die der Rat der Konföderation allgemein regelt.

(9) Die Kosten der Schlichtung trägt die Konföderation.

§ 17

Vermittlungsverfahren

(1) Im Fall des § 10 Absatz 1 wird der Antrag, im Fall des § 10 Absatz 2 wird die Angelegenheit und im Fall des § 14 Absatz 6 werden der Beschluss und die Einwendungen zunächst den Schlichterinnen und Schlichtern zur Durchführung einer Vermittlung vorgelegt.

(2) ¹Die Schlichter und Schlichterinnen erarbeiten einen Vermittlungsvorschlag in nicht öffentlicher Sitzung; dabei sind sie nicht an die Anträge gebunden, die in der streitigen Sache in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellt wurden. ²Sie sollen zuvor den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) sowie den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) 1Die Schlichter und Schlichterinnen sollen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission binnen eines Monats nach Einleitung des Vermittlungsverfahrens das Ergebnis der Vermittlung nach Absatz 2 mitteilen. 2Konnten sich die Schlichter und Schlichterinnen nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen, teilen sie dies unter Beifügung ihrer Voten mit.

(4) 1Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verhandelt und beschließt unverzüglich über das Vermittlungsergebnis. 2Bei ihrer Entscheidung ist sie jedoch nicht an den Vermittlungsvorschlag oder die Voten gebunden.

(5) 1Die Geschäftsstelle der Konföderation teilt den Beschluss nach Absatz 4 den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) mit. 2Erhebt keine dieser Stellen binnen eines Monats nach Mitteilung Einwendungen, ist der Beschluss verbindlich und das Verfahren beendet. 3Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

(6) Werden Einwendungen erhoben, so wird das Verfahren nach § 18 fortgesetzt.

§ 18

Verfahren vor der Schlichtungskommission

(1) 1Die Schlichtungskommission tritt im Fall des § 17 Absatz 6 unverzüglich zusammen. 2Sie wird zu ihrer Sitzung von der Geschäftsstelle im Benehmen mit den beiden Schlichtern und Schlichterinnen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. 3Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(2) 1Der Schlichtungskommission gehören die beiden Schlichter und Schlichterinnen sowie die acht Beisitzer und Beisitzerinnen an (§ 16 Absatz 2). 2Zu Beginn der ersten Sitzung wird durch Los bestimmt, welcher Schlichter oder welche Schlichterin stimmberechtigt ist. 3Der nicht stimmberechtigte Schlichter oder die nicht stimmberechtigte Schlichterin nimmt beratend teil. 4Bis zur Bestimmung der stimmberechtigten Schlichterin oder des stimmberechtigten Schlichters leitet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Konföderation die Sitzung. 5Der stimmberechtigte Schlichter oder die stimmberechtigte Schlichterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Schlichtungskommission.

(3) 1Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend ist. 2Die Schlichtungskommission beschließt mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) 1In den Fällen des § 10 Absatz 2 soll die Schlichtungskommission in voller Besetzung entscheiden. 2Ist die Schlichtungskommission trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, gilt Absatz 3.

(5) 1Die Schlichtungskommission gibt den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 14 Absatz 4) und den Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. 2Die Schlichtungskommission ist nur befugt, im Rahmen der zuletzt in Bezug auf den Verhandlungsgegenstand in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gestellten Anträge zu entscheiden.

(6) Die Schlichtungskommission soll ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten treffen.

(7) 1Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. 2Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

(8) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Schlichtungsverfahren ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Zuständigkeit

Zuständige oberste Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 20

Erstmalige Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) 1Die Amtszeit der am 31. Dezember 2017 bestehenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wird verlängert; sie endet mit Ablauf des 31. Mai 2022. 2Damit ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes erstmals zum 1. Juni 2022 zu bilden.

(2) 1Sofern am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission besteht, finden abweichend von Absatz 1 die Regelungen dieses Kirchengesetzes über die Bildung und die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes Anwendung. 2Die Amtszeit der nach Satz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

§ 21

Anhängige Schlichtungsverfahren

Auf Schlichtungsverfahren, die am 31. Dezember 2017 anhängig sind, finden weiterhin die Regelungen des Abschnitts IV Unterabschnitt 3 des Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleichlautender Kirchengesetze zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD und zur Einführung eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Goslar, den 24. November 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns
Landesbischof

¹ Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420)

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Helmstedt-Süd in der Propstei Helmstedt

Vom 15. November 2017

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65) in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Helmstedt werden die sechs Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Büddenstedt,
- Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen,
- St. Angelus am Elm,
- St. Petrus am Heeseberg,
- St. Stephan am Großen Bruch und
- St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen

unter einem Pfarramt verbunden. Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Helmstedt-Süd“. Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Vincenz und St. Lorenz in Schöningen.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Helmstedt vom 25. November 2015 werden im Pfarrverband Helmstedt-Süd fünf Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Büddenstedt, Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen, St. Vincenz in Schöningen sowie die Pfarrstellen im Pfarrverband Heeseberg und St. Lorenz Schöningen aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. November 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes (AVO.FAG) (RS 706)

Vom 13. Dezember 2017

Die Kirchenregierung beschließt aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Folgendes:

Artikel 1

Die Kirchenverordnung zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Mehrsteueraufkommen wird gemäß § 3 Absatz 1 FAG an die Kirchengemeinden und Props-

- teilen ausgeschüttet. ²Die beiden Anteile entsprechen dabei dem jeweiligen prozentualen Verhältnis zwischen Kirchengemeinden und Propsteien, das sich in Anwendung des § 4 Absatz 2 Satz 1 ergibt. ³Die Verteilung innerhalb der zwei Gruppen Kirchengemeinden und Propsteien erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 FAG an die Baupflegestiftung zuzuführenden Mittel können ganz oder teilweise deren Vermögen (Stiftungskapital) zugeführt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. § 6 wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
(zu § 9 Absatz 2 FAG Härtefallregelung)
Außerordentliche rechtliche Verpflichtungen nach § 9 Absatz 2 FAG können z.B. Erschließungskosten oder Straßenausbaubeiträge sein.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
(zu § 9 Absatz 3a) FAG Strukturübergangshilfe)
- (1) Die Gewährung von Strukturübergangshilfe setzt voraus, dass die Kirchengemeinde Sorge für eine sparsame, wirtschaftliche Haushaltsführung trägt und sich verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um den Haushalt zeitnah, längstens innerhalb von vier Jahren, strukturell auszugleichen.
- (2) ¹Strukturübergangshilfe kann gewährt werden, wenn alle Einsparmöglichkeiten und Finanzierungsquellen ausgeschöpft werden. ²Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
1. An Stellen oder Stellenanteilen sind kw-Vermerke anzubringen und Personalkosten durch Ausnutzen von Fluktuation zu reduzieren.
 2. Sachkosten und freiwillige Zuwendungen an andere Rechtsträger sind zu reduzieren.
 3. Bei nicht durch den laufenden Haushalt gedeckten Gebäudekosten ist ein Konzept zur Konsolidierung des Gebäudebestandes zu erstellen.
 4. Nicht zweckgebundene Spenden und Kollekten sind für den ordentlichen Haushalt zu verwenden.
 5. Erträge aus Stiftungen, Vermächtnissen und sonstigen Vermögen sind für den ordentlichen Haushalt zu verwenden, soweit eine Zweckbindung nicht entgegensteht.
 6. Rücklagen sind zu verwenden oder bei bestehenden Zweckbindungen zugunsten des allgemeinen Haushalts umzuwidmen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Zweckbestimmungen von Spendern oder Spenderinnen nicht entgegenstehen.
7. Alternative Quellen der Finanzierung, insbesondere im Bereich des Fundraisings, sind nach Möglichkeit wahrzunehmen.
8. Soweit möglich, ist zur Schaffung von Synergieeffekten mit Kirchengemeinden zu kooperieren, Zusammenschlüsse sind dabei in Betracht zu ziehen.
- (3) ¹Im Antrag auf Gewährung von Strukturübergangshilfe ist von der Kirchengemeinde anzugeben, welche dauerhaften Konsolidierungsmaßnahmen geplant sind und in welchem zeitlichen Rahmen die Umsetzung erfolgen soll. ²Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, bei einer Nichtumsetzung der Maßnahmen bzw. einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen, die gewährten Mittel zurückzuzahlen. ³Nicht benötigte Mittel sind ebenfalls zurückzuzahlen. ⁴Bereits ausgezahlte Strukturübergangshilfe ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Tatsachen, insbesondere zur Eigenmittelsituation der Kirchengemeinde bekannt werden, die für die Entscheidung über die Gewährung der Strukturübergangshilfe wesentlich gewesen wären.
- (4) ¹Strukturübergangshilfe kann bis zur Höhe der für den Haushaltsausgleich benötigten Mittel bewilligt werden. ²Die Anträge sind schriftlich zu bescheiden. ³Ein Bewilligungsbescheid muss folgende Angaben enthalten:
- Zuschusshöhe
 - etwaige Auflagen
 - Zeitraum der Bewilligung
 - Hinweis auf die Rückzahlungsverpflichtungen.“

Artikel 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2017

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zum Reisekostengesetz der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig und zur
Anwendung des
Bundesreisekostengesetzes
(Reisekostenverordnung - RKVO)
(RS 942.1)**

Vom 13. Dezember 2017

§ 1

(zu § 2 BRKG)

(1) ¹Dienstort ist das Gebiet der politischen Gemeinde, in dem sich eine Dienststätte befindet. ²Für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienst in Gemeindepfarrstellen ist Dienstort das Gebiet des Trägers der Pfarrstelle (Kirchengemeinde, Pfarrverband, Kirchengemeindeverband). ³Dienstort für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Dienst in allgemeinkirchlichen Pfarrstellen, für Mitarbeitende der Propstei- und Kirchenverbände sowie des Landeskirchenamtes ist das Gebiet der Landeskirche.

(2) ¹Dienststätte ist die Stelle, bei der regelmäßig Dienst versehen wird. ²Für die Dienstverhältnisse sind erste Tätigkeitsstätten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes festzulegen.

(3) Geschäftsort ist die politische Gemeinde, in der das Dienstgeschäft erledigt wird.

(4) Wohnort ist das Gebiet der politischen Gemeinde in der Dienstreisende ihren, gegebenenfalls auch weiteren, Wohnsitz haben.

§ 2

(zu § 3 BRKG)

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht bis zum 30. Juni des auf die Dienstreise folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle geltend gemacht wird.

§ 3

(zu § 4 BRKG)

(1) § 4 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Die zuständige Stelle kann den Kauf von Bahn-cards, Zeit- oder Netzkarten auf ihre Kosten anordnen oder genehmigen, wenn deren Nutzung für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des ermäßigten Fahrpreises insgesamt zu geringeren Fahrtkosten führt als der Kauf von Einzelfahrscheinern.

(3) Dienstreisende sind verpflichtet, privat erworbene Bahn-Cards, Zeit- und Netzkarten auch bei Dienstreisen einzusetzen.

§ 4

(zu § 5 BRKG)

(1) § 5 Bundesreisekostengesetz findet keine Anwendung.

(2) ¹Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in **Anlage** festgelegten Satzes gewährt. ²Keine Wegstreckenentschädigung wird für die Strecken gewährt, die Dienstreisende aus Anlass einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort, anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurücklegen, mit Ausnahme einer sich durch eine solche Dienstreise ergebende Mehrstrecke.

(3) ¹Triftige Gründe im Sinne von Absatz 2 liegen vor, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges aus dringenden dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig und vor Antritt der Dienstreise genehmigt worden ist. ²Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit sie nach dem Amt oder der Tätigkeit des bzw. der Dienstreisenden nicht in Betracht kommt. ³Ein dringender dienstlicher Ausnahmefall in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der bzw. die Kraftfahrzeugführende mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitnimmt und die gemeinsam zurückgelegte Strecke überwiegt.

(4) Ist ein Kraftfahrzeug der in Absatz 2 genannten Art ohne Vorliegen eines triftigen Grundes benutzt worden, sind nur die Kosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erstattungsfähig.

(5) Dienstreisende, die in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen haben, die nach dieser Rechtsverordnung Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhalten Mitnahmeentschädigung in Höhe des in **Anlage** festgelegten Satzes.

(6) Für Wegstrecken, die Dienstreisende mit einem Fahrrad zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in **Anlage** festgelegten Satzes gewährt.

(7) Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt, wenn die gesamte Fahrstrecke weniger als drei Kilometer beträgt, es sei denn, Dienstreisende sind wegen körperlicher Behinderung oder der Mitnahme von dienstlichen Gegenständen auf die Benutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen.

§ 5

(zu § 11 BRKG)

(1) § 11 Absätze 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz finden keine Anwendung.

¹(2) Für Vorstellungsreisen und Reisen aus Anlass der Einstellung kann Fahrt- und Flugkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung gewährt werden. ²Dies gilt nicht für derartige Reisen innerhalb des Gebietes der Landeskirche.

§ 6

(zu §§ 14, 15, 16 BRKG)

§ 14 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 15 und 16 Bundesreisekostengesetz finden keine Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Erstattung der Reisekosten der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Propstinnen und Propste mit Ausnahme der durch die Pfarrkonvente und Beauftragungen der Propstei entstehenden Reisekosten. 2 Gleichfalls zuständig ist das Landeskirchenamt für die Erstattung der Reisekosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Vikarinnen und Vikare.

(2) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Erstattung der Reisekosten der privatrechtlich bei der Landeskirche angestellten Mitarbeitenden mit Ausnahme der Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Das Landeskirchenamt ist zuständig für die Erstattung der Reisekosten der Landesynodalen, Lektoren und Prädikanten gemäß § 1 Absatz 2 des Reisekostengesetzes.

(4) Eine Zuständigkeit des Landeskirchenamtes kann sich durch Regelung in anderen landeskirchlichen Normen auch für weitere Personengruppen ergeben.

Anlage zu § 4

1. Höhe der Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines Fahrzeuges

(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 4 Absatz 2 der Reisekostenverordnung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm³ 11 Cent je km,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm³ 17 Cent je km,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ bis 600 cm³ 21 Cent je km,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ 30 Cent je km.

(2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 4 Absatz 6 der Reisekostenverordnung bei Benutzung eines Fahrrades oder Elektrofahrrades für dienstliche Zwecke beträgt 5 Cent je km.

2. Höhe der Mitnahmeentschädigung

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 4 Absatz 5 der Reisekostenverordnung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 2 Cent je Kilometer für jede Person.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2017

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Dr. Christoph Meyns
Landesbischof

Verwaltungsanordnungen

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz) (RS 492.1)

Vom 17. Oktober 2017

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ergeht folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung zum Spendenfondsgesetz vom 13. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 93), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2000 (ABl. 2001 S. 7):

§ 1

Zusätzliche Beschäftigung

(1) Mit Hilfe des Spendenfonds können in enger Zusammenarbeit mit örtlichen Stellen zeitlich befristete zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

(2) Eine befristete Anstellung können Mitarbeitende erhalten, die für kirchliche Berufe ausgebildet sind. 2 Folgende Mitarbeitende können berücksichtigt werden: Theologen/innen nach Ablegung des Zweiten Examens, Diakone/innen nach Ableistung des Anerkennungsjahres, Kirchenmusiker/innen mit abgelegter A- oder B-Prüfung.

(3) Eine Anstellung ist nur dann möglich, wenn für sie nach Maßgabe des kirchlichen Auftrages ein Bedarf besteht.

(4) Die persönlichen Voraussetzungen (abgeschlossene Ausbildung, Eignung für die vorgesehene Beschäftigung nach dem kirchlichen Recht) müssen gegeben sein.

(5) Anträge auf Begründung eines Anstellungsverhältnisses im Rahmen des Spendenfondsgesetzes können von den Kirchenvorständen oder Propsteivorständen über das Landeskirchenamt an das Kuratorium gerichtet werden. 2 Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 5 des Spendenfondsgesetzes getroffen.

(6) Die Anstellung erfolgt für alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse durch das Landeskirchenamt. 2 Dieses bestimmt nach Empfehlung des Kuratoriums auch den Einsatzort im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Rechtsträger, bei dem die betreffende Person Dienst tut. 3 Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Landeskirchenamt. 4 Sie kann delegiert werden.

(7) Das Beschäftigungsverhältnis wird im Angestelltenverhältnis entsprechend der Kirchlichen Dienstvertragsordnung begründet. 2 Der Kandidat/die Kandidatin der Theologie wird nach Ablegung des Zweiten

Examens angestellt und erhält eine Vergütung nach der Entgeltgruppe 12.

3Der Diakon/die Diakonin wird nach Ableistung des Anerkennungsjahres und der Kirchenmusiker/die Kirchenmusikerin mit abgelegter A- oder B-Prüfung angestellt und erhält eine entsprechende Vergütung nach der Entgeltgruppe in der er/sie gemäß § 15 Nr. 1 der Dienstvertragsordnung eingruppiert wäre.

(8) 1Die Beschäftigungszeit ist befristet auf 12 Monate. 2In begründeten Fällen kann das Beschäftigungsverhältnis verlängert werden. 3Die Gesamtbeschäftigungsdauer darf aber 24 Monate nicht überschreiten.

(9) Die notwendigen Sachkosten trägt der Rechtsträger, bei dem die betreffende Person Dienst tut.

§ 2

Umschulungsförderung

(1) Mit Hilfe des Spendenfondsgesetzes können in enger Zusammenarbeit mit örtlichen Stellen zeitlich befristete Umschulungsmöglichkeiten geschaffen werden.

(2) Eine befristete Umschulungsförderung können Mitarbeitende mit einer kirchlichen Ausbildung erhalten, für die eine Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst nicht möglich ist und die ohne eine Umschulung keine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit finden.

(3) Die Umschulungsförderung besteht in einer auf drei Jahre befristeten Bezuschussung außerkirchlicher Umschulungsmaßnahmen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 5 des Spendenfondsgesetzes getroffen.

(5) 1Ein kirchliches Anstellungsverhältnis wird während der Umschulungsförderung nicht begründet. 2Die Förderung begründet auch keinen Anspruch auf eine befristete oder auf Dauer angelegte Beschäftigung nach Abschluss der Umschulung.

(6) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Umschulungsmaßnahme nicht erfolgreich beendet wird, es sei denn, die den Zuschuss empfangende Person hat diesen Umstand nicht zu vertreten.

§ 3

Überplanmäßige Stellenerrichtung

(1) Mit Hilfe des Spendenfonds können bereits im Dienst befindliche öffentlich oder privatrechtlich Beschäftigte der Landeskirche vorübergehend auf außerplanmäßigen Stellen beschäftigt werden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 5 des Spendenfondsgesetzes getroffen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 17. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt die bisherige.

Wolfenbüttel, den 17. Oktober 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Verwaltungsanordnung zur Reisekostenabrechnung durch das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (RS 942.3)

Vom 19. Dezember 2017

Auf der Grundlage des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) Kirchenverfassung erlässt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung:

1. Das Landeskirchenamt legt für jeden Abrechnungsfall eine erste Tätigkeitsstätte fest und ermittelt den regelmäßigen Arbeitsweg.
2. 1Ein Antrag auf Reisekostenerstattung ist per Email unter Verwendung des im Intranet zur Verfügung stehenden Formulars an die Emailadresse fahrtkosten@lk-bs.de zu senden. 2Zur Einhaltung des Dienstweges ist die vorgesetzte Stelle in cc. zu setzen.
3. Anträge auf Reisekostenerstattung werden ab einer Höhe von 200,00 € abgerechnet, es sei denn, die nach § 2 RKVO gesetzte Frist (30. Juni des Folgejahres) droht zu verstreichen.
4. 1Die Erstattung der Reisekosten erfolgt durch Auszahlung. 2Wird einem Antrag nicht oder nicht in beantragter Höhe entsprochen, ergeht darüber eine schriftliche Mitteilung.
5. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren erste Tätigkeitsstätte in einer der Städte Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Wolfenbüttel sowie zu einer zu Wolfsburg gehörenden Kirchengemeinde der Propstei Vorsfelde liegt, kann auf Antrag der Preis der Monatskarte für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Stadtgebietes (Tarifverbund) zur pauschalen Abgeltung aller nach der Reisekostenverordnung entstehenden Wegstreckenentschädigungen erstattet werden.
6. Die korrekte steuerliche Behandlung der ausgezahlten Beträge obliegt deren Empfängern.
7. Das Landeskirchenamt leistet anderen kirchlichen Stellen Amtshilfe bei der Berechnung von Reisekostenerstattung für Auslandsreisen.
8. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Allgemeine Anordnung des Landeskirchenamtes zur Neubildung der Propsteisynoden zum 1. Januar 2019

Vom 5. Dezember 2017

Auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Kirchenverfassung erlässt das Landeskirchenamt folgende Allgemeine Anordnung:

Für die Neubildung der Propsteisynoden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zum 1. Januar 2019 werden folgende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines

1. ¹Die Kirchenvorstände werden gemäß § 1 Absatz 3 KVBG zum 1. Juni 2018 neu gebildet. ²Die Bildung der Propsteisynoden erfolgt zum 1. Januar 2019 (§ 25 Absatz 1 Propsteiordnung). ³Die Amtszeit der Propsteisynoden beginnt mit der ersten Tagung der Propsteisynode und endet mit der ersten Tagung der nächsten Propsteisynode. ⁴Dies gilt auch für die Mitglieder der Propsteisynode, die seinerzeit als Kirchenvorstandsmitglieder in die Propsteisynode gewählt worden sind, im Jahr 2018 aber nicht wieder gewählt worden sind, d.h. diese Personen scheidet zunächst nur aus dem jeweiligen Kirchenvorstand aus.
2. ¹Die Mitglieder der Propsteivorstände bleiben bis zur Bildung des neuen Propsteivorstandes im Amt (§ 41 Absatz 2 Propsteiordnung). ²Die Propsteivorstände sind in der Regel beim ersten Zusammentreffen der neu gebildeten Propsteisynoden, spätestens aber sechs Monate nach dem ersten Zusammentritt zu bilden (§ 41 Absatz 1 Propsteiordnung).
3. ¹Die amtierenden Propsteivorstände sind für die ordnungsgemäße Bildung der neuen Propsteisynoden verantwortlich. ²Sie beaufsichtigen die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Wahlen und sorgen für die rechtzeitige Durchführung.
4. ¹Die Regelungen über die Bildung der Propsteisynoden ist mit dem Zweiten Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung vom 24. November 2017 neu gefasst worden. ²Diese Änderung geht auf den Beschluss B XII/4/23 der Landesynode zurück. „Die Propsteiordnung ist so zu ändern, dass die gewählte Organisationsform eines Gestaltungsraumes keinen Einfluss auf die Anzahl der Propsteisynodalen hat. Die Gestaltungsräume einer Propstei müssen in Abhängigkeit der ihr angehörenden Kirchengemeindemitglieder angemessen vertreten sein.“
³Dies hat zur Folge, dass nicht automatisch jede Kirchengemeinde unmittelbar über ein Mitglied des Kirchenvorstandes in der Propsteisynode vertreten ist. ⁴Die Mitgliedschaft in der Propsteisynode richtet sich nicht mehr nach der Anzahl der Kirchengemeinden, sondern allein nach der Anzahl der Gemeindeglieder.

II. Wahlen der Mitglieder der Propsteisynoden

1. ¹Die Wahl der Mitglieder der Propsteisynoden erfolgt künftig nicht mehr in jedem einzelnen Kirchenvorstand, sondern in Wahlbezirken. ²Damit die Wahlen rechtzeitig, d.h. sobald die neuen Kirchenvorstände im Amt sind, also ab dem 1. Juli 2018, durchgeführt werden können, ist es erforderlich, dass die Propsteisynoden vorher festlegen, wie groß die künftige Propsteisynode sein soll. ³Der Zuschnitt der Wahlbezirke ergibt sich aus den bereits festgelegten Gestaltungsräumen.
2. ¹Mit der Neuregelung sollte es zu keiner wesentlichen Vergrößerung der jeweiligen Propsteisynoden kommen. ²Die Propsteiordnung sieht deshalb eine Höchstgrenze der zu Wählenden vor. ³Dazu kommen noch die Mitglieder kraft Amtes sowie die durch den Propsteivorstand zu Berufenen. ⁴Die Propsteisynode muss also im ersten Halbjahr 2018 durch Beschluss festlegen, wie viele gewählte Mitglieder die künftige Propsteisynode haben soll. ⁵Diese Entscheidung gilt nur für eine Wahlperiode. ⁶Orientierungspunkte können dabei die bisherige Größe der Propsteisynode und z.B. die Aufgabenverteilung oder die Bildung von Ausschüssen sein.
3. ¹Die Bildung der Wahlbezirke bedarf keiner gesonderten Beschlussfassung, da diese bereits durch die Beschlussfassungen zu den Gestaltungsräumen erfolgt ist. ²Damit ist jede Kirchengemeinde genau einem Wahlbezirk zugeordnet.
4. ¹Sobald die Propsteisynode beschlossen hat, wie viel Propsteisynodale insgesamt zu wählen sind, erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung auf die Wahlbezirke. ²Grundlage sind die Mitgliederzahlen mit Stand 31. Dezember 2017 (§ 26 a Absatz 3 Propsteiordnung).
³Der Propsteivorstand teilt dies im Juni 2018 den neuen Kirchenvorständen mit und informiert über das weitere Wahlverfahren. ⁴In der Regel werden die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden eines Gestaltungsraumes (=Wahlbezirk) zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen, um dort die Mitglieder für die Propsteisynode aus ihrer Mitte zu wählen. ⁵Ein Mitglied des Propsteivorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Propsteisynode legt Zeit und Ort dieser Sitzung fest und leitet sie. ⁶Die Kirchenvorstände innerhalb eines Gestaltungsraumes sollten sich bereits vorher überlegen, welche Personen sie in die Propsteisynode wählen wollen. ⁷Wahlvorschläge werden den jeweiligen Wahlleitungen des Gestaltungsraumes übermittelt. ⁸Der Wahlaufsatz sollte mindestens die Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Personen enthalten. ⁹Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen. ¹⁰Die Wahl ist geheim. ¹¹Gewählt wird also mit Stimmzetteln, jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. ¹²Kumulation der Stimmen ist nicht zulässig.
¹³Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder der Kirchenvorstände.

¹⁴In einem weiteren Wahlgang werden nach dem gleichen Verfahren die stellvertretenden Mitglieder gewählt.

¹⁵Die Wahlen in den Wahlbezirken/Gestaltungsräumen müssen spätestens acht Wochen vor der Neubildung erfolgt sein. ¹⁶Nur dann ist noch gewährleistet, dass der Propsteivorstand noch vor dem Beginn der Amtszeit über die Berufungen entscheiden kann. ¹⁷Selbstverständlich kann die Wahl auch schon eher durchgeführt werden, dies ist auch zu empfehlen, um reagieren zu können, falls z.B. eine Person die Wahl nicht annimmt.

¹⁸Sobald die Wahlen erfolgt sind, teilt die mit der Leitung der Wahl beauftragte Person die Namen und Anschriften der gewählten sowie der stellvertretenden Mitglieder der künftigen Propsteisynoden unverzüglich dem Propsteivorstand mit.

III. Berufungen

¹Der Propsteivorstand beruft nach wie vor weitere Personen in die jeweilige Propsteisynode. ²Die Zahl ist dahingehend beschränkt, dass die Zahl der Berufenen nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen darf. ³Auch für jedes berufene Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen.

IV. Mitglieder kraft Amtes

Mitglieder kraft Amtes in den Propsteisynoden sind der jeweilige Propst oder die jeweilige Pröpstin sowie seine oder ihre Stellvertretung (§ 26 Absatz 3 Propsteiordnung).

V. Wahlprüfung

¹Der Propsteivorstand hat gemäß § 51 Propsteiordnung die Aufgabe kirchliche Wahlen zu überwachen und insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zur Propsteisynode zu prüfen. ²Diese Prüfung kann in jedem Stadium des Verfahrens und sollte möglichst frühzeitig vorgenommen werden. ³Sollte sich herausstellen, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war, oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so hat der Propsteivorstand unverzüglich die Wiederholung der Wahl unter Setzung einer Frist anzuordnen. ⁴Die Mitteilung an alle Beteiligten erhält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel, eingelegt werden.“

⁵Die Zustellung soll an die Kirchenvorstände gegen Empfangsbekanntnis, an das gewählte Mitglied gegen Einschreiben mit Rückschein geschickt werden.

⁶Die Beschwerde kann das gewählte Mitglied oder einer der an der Wahl beteiligten Kirchenvorstände einlegen. ⁷Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

VI. Terminplan

Nach dem 1. Januar 2018:	Das Landeskirchenamt ermittelt die Anzahl der Kirchenmitglieder, die zugrunde zu legen sind und teilt diese den Propsteivorständen mit.
Bis zum 1. Juni 2018:	Die Propsteisynode bestimmt auf Vorschlag des Propsteivorstandes, wie viele Mitglieder für die neue Propsteisynode gewählt werden sollen. Der Propsteivorstand bestimmt die Wahlleitungen in den Wahlbezirken.
Ab 1. Juli 2018 bis spätestens 6. November 2018:	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit der Wahlleitung beauftragte Person lädt zu einer gemeinsamen Sitzung der KV im Gestaltungsraum ein. Wahlvorschläge sind der Wahlleitung zu übermitteln. - Die KV wählen in gemeinsamer Sitzung die Mitglieder und stellvertr. Mitglieder aus ihrer Mitte. - Die Namen und Anschriften der Gewählten werden unverzüglich dem Propsteivorstand mitgeteilt.
Bis zum 30. November 2018:	Der Propsteivorstand entscheidet über die Berufungen.
Bis zum 30. November 2018:	Der Propsteivorstand schließt die Wahlprüfung ab; ordnet ggf. Wiederholung der Wahl an.
1. Januar 2019:	Die Amtszeit der neuen Propsteisynoden beginnt.
Spätestens bis zum 15. März 2019:	Einladung zur ersten Tagung durch den Propst/die Pröpstin.
Spätestens bis zum 31. März 2019:	Die Propsteisynoden kommen zu ihrer konstituierenden Tagung zusammen und wählen den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

Wolfenbüttel, den 5. Dezember 2017

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Richtlinien

Richtlinien für die Zahlung von Honoraren im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 227)

Vom 7. November 2017

Das Landeskirchenamt hat auf der Grundlage des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe c) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) folgende Richtlinie beschlossen:

1. Bei Veranstaltungen der Landeskirche, der Propsteien, der Kirchengemeinden, Pfarrverbänden, Kirchengemeindeverbänden und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern oder deren Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der Landeskirche, der Propsteien, der Kirchengemeinden oder der kirchlichen Rechtsträger eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden:

Bei der Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen.

Die Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen und Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden.

Honorare können nur gezahlt werden, wenn zuvor mit der Honorarempfängerin oder dem Honorarempfänger ein Honorarvertrag geschlossen worden ist.

Die Honorarsätze werden wie folgt in Euro zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt:

Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Kursbegleitung, Training, Beratungstätigkeit

	für einen halben Tag	für einen ganzen Tag	Unter- richts- stunde (60 Min.)
I. Mitarbeiter /innen der unter Nr. 1 genannten Rechtsträger oder von Ein- richtungen, die von diesen be- zuschusst wer- den,			
a) Sofern die Tätigkeit im Zusammen- hang mit dienst- lichen Aufga- ben steht	---	---	---
b) In sonstigen Fällen	bis 75 Euro	bis 125 Euro	bis 25 Euro
II. Mitarbeiter /innen anderer kirchlicher Ein- richtungen, Werke und Dienste	bis 125 Euro	bis 175 Euro	bis 30 Euro
III. Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen			
a) Im Regelfall	bis 250 Euro	bis 500 Euro	bis 50 Euro
b) Fachkräfte mit besonderer Qualifikation oder für freibe- ruflich tätige Personen	bis 300 Euro	bis 700 Euro	bis 60 Euro

Nebenleistungen, wie z. B. Vorbereitung, Nacharbeit u.a., sind in den Honorarsätzen eingeschlossen und nicht gesondert zu honorieren. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, sind die dafür entstehenden Kosten von dem Honorar abzusetzen.

Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden.

Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt maximal 160 % gezahlt werden.

2. In außergewöhnlichen Fällen, die insbesondere in der Kategorie III. b) auftreten können, kann
 - a) bei Veranstaltungen der Landeskirche oder deren Einrichtungen das Landeskirchenamt,
 - b) bei Veranstaltungen der Propstei oder deren Einrichtungen der Propsteivorstand,
 - c) bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden oder deren Einrichtungen der Kirchenvorstand und
 - d) bei Veranstaltungen der übrigen kirchlichen Rechtsträger das jeweilige Leitungsorgan des Rechtsträgers

Sonderregelungen - insbesondere für die Honorarsätze - beschließen.

Die Zustimmung zu einer Sonderregelung ist vor Abschluss des Honorarvertrages einzuholen.

3. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.
4. Notwendige Reisekosten sind grundsätzlich nach dem geltenden Recht der Landeskirche zu erstatten. Reisekosten werden auch an Mitarbeitende der Kategorie I. a) gezahlt.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche im Sinne dieser Richtlinie sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie privatrechtlich Beschäftigte, die mit mehr als einer halben Stelle beschäftigt sind und für ihre Tätigkeit im Dienst der Landeskirche, bei einem kirchlichen Rechtsträger oder einer von der Landeskirche oder einer von einem kirchlichen Rechtsträger bezuschussten Einrichtung eine Bezahlung oder ein Entgelt erhalten.

Ein Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben ist für diese Mitarbeitenden insbesondere dann anzunehmen, wenn sie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem sie angestellt sind, tätig werden. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende der Propsteien und Kirchengemeinden ist ein Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben in der Regel insbesondere auch dann anzunehmen, wenn sie im Bereich der jeweiligen Propstei tätig werden.

Für Mitarbeitende der Landeskirche ist ein Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben in der Regel insbesondere dann anzunehmen, wenn sie im Bereich der Landeskirche für kirchliche Rechtsträger oder Einrichtungen tätig werden.

6. Für die ehrenamtliche Mitarbeit in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen etc. werden Honorare grundsätzlich nicht gewährt.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Entschädigung bei Vortragstätigkeit vom 8. April 1975 (ABl. S. 49), zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungsverordnung vom 12. Juni 2001 (ABl. S. 102) und die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren für Vorträge

im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vom 26. August 1980 (ABl. S. 84), zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungsverordnung vom 12. Juni 2001 (ABl. S. 102) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 7. November 2017

Landeskirchenamt

Hofer

Oberlandeskirchenrat

Beschlüsse

Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 4/2017 sind ab Seite 118 die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 87. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461) vom 10. August 2017 bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2017

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

87. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 10. August 2017

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 21. Oktober 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 86. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Mai 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 12 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Für Mitarbeiterinnen, denen die Aufgaben der Krankenhauseelsorge übertragen sind, wird bestimmt:

 - a) Anstelle des § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 TV-L wird bestimmt:
Für eine angeordnete Rufbereitschaft werden der Mitarbeiterin je angefangene Stunde der Rufbereitschaft 7,5 Minuten als Arbeitszeit angerechnet.
 - b) § 8 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Soweit auf das Entgelt für Überstunden und etwaige Zeitzuschläge verwiesen wird, findet § 8 TV-L nach den Maßgaben des § 12 DienstVO Anwendung.
 - c) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 6 TV-L in Verbindung mit § 11 DienstVO, des § 7 TV-L und des § 8 TV-L in Verbindung mit § 12 DienstVO Anwendung.“
2. In § 15 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Mitarbeiterinnen, die in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert sind, erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F zum TV-L Abschnitt I Nr. 5.“
3. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Vor der Nummer 5 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„Nr. 4a
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
§ 14 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4a.1 TVöD-V (VKA)“ ersetzt.“

§ 2

Übergangsregelungen zu § 1 Nummer 2

- (1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die am 1. August 2017 infolge eines Eingruppierungsvorgangs nach dem 31. Dezember 2011 (Einstellung, Umgruppierung aufgrund einer veränderten Tätigkeit) in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert sind, haben ab dem 1. August 2017 Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage gemäß § 1.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 1. August 2017 in die Entgeltgruppe 9 TV-L

- gemäß § 4 ARR-Ü-Konf in Verbindung mit Anlage 2 zur ARR-Ü-Konf übergeleitet sind

oder

- gemäß § 15 Absatz 7 ARR-Ü-Konf in Verbindung mit Anlage 3 zur ARR-Ü-Konf (Übergangsrecht) eingruppiert sind,

erhalten die Entgeltgruppenzulage gemäß § 1 auf Antrag.

(3) 1Der Antrag nach Absatz 2 kann nur bis zum 31. Juli 2018 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2017 zurück. 2Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2017 zurück.

(4) 1Mit dem Antrag nach Absatz 2 ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) eingruppiert. 2Damit entfallen sämtliche Besitzstände nach den §§ 4 bis 9 ARR-Ü-Konf. 3Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin erhält das Tabellenentgelt der Stufe, die am 31. Juli 2017 erreicht worden ist; die in dieser Stufe verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet. 4Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die am 31. Juli 2017 ein Tabellenentgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten hat, erhält das Tabellenentgelt der Stufe 5.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
2. § 1 Nummer 2 und § 2 mit Wirkung vom 1. August 2017,
3. § 1 Nummer 1 am Tage nach der Bekanntmachung. Salzgitter, den 15. August 2017

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Busse
Vorsitzender

Änderungen der Besetzung/ Zusammensetzung

Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

vom 4. September 2017

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 4/2017, Seite 118, veröffentlicht am 17. Oktober 2017, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 27. November 2017

Landeskirchenamt

Hofer
Oberlandeskirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 4. September 2017

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19) geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2014 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrer Dr. Stefan Welz, Oldenburg,

mit Wirkung zum 5. September 2017 zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Pfarrer Torsten Nowak, Oldenburg,

ist mit Ablauf des 4. September 2017 als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
R a d t k e

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

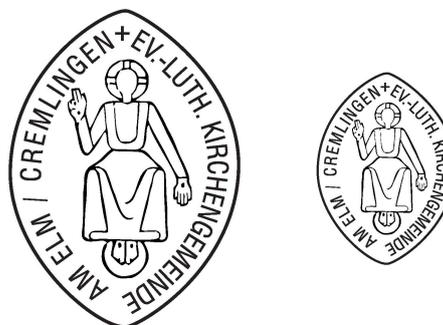
Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE AM ELM / CREMLINGEN

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 spitzovales Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 spitzovales Kleinsiegel in Gummi

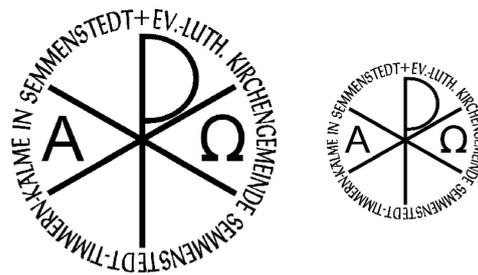


2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SEMMEN- STEDT-TIMMERN-KALME IN SEMMEN- STEDT

(Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



3. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Angelus am Elm

(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Kleinsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Harzkirchengemeinde Trinitatis
(Propstei Bad Harzburg)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 28. November 2017

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

5. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dann-
dorf-Grafhorst
(Propstei Vorsfelde)
Siegelausführung:
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984
(ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer**
Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. EV. LUTH. KIRCHENGEMEINDE SCHLADEN
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi

6. Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum
(Propstei Schöppenstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



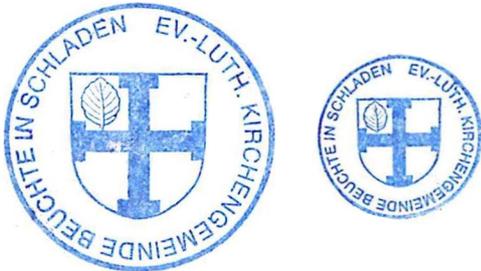
7. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHEN-
GEMEINDE FLÖTHE
(Propstei Salzgitter-Bad)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi

2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BEUCHTE
IN SCHLADEN

(Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi sowie
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ERKERODE

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE WEHRE IN
SCHLADEN

(Propstei Schöppenstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



6. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE LUCKLUM
IN ERKERODE

(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



4. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE DOBBELN
IN TWIEFLINGEN

(Propstei Helmstedt)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 28. November 2017

Landeskirchenamt

Vollbach

Oberlandeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2017

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2017	01.02.2017	Referat - 31 ga	Berechnung der Heizkosten gem. § 24 Abs. 4 KonfDW - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2015 - 30.06.2016
02/2017	10.05.2017	Referat 32	Kirchenbuchführung zeitnah
03/2017	29.05.2017	Referat 31 - ga/si	Amtszimmerpauschale; Anhebung der Pauschale für Strom

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Harzkirchengemeinde Trinitatis im Umfang von 50 %

Idyllisch, in ruhiger Lage am Nordharzrand gelegen, befindet sich der Pfarrsitz Heimburg. Der Ort liegt verkehrsgünstig an der B 6n. Ein Kindergarten ist im Ort vorhanden, alle Schulformen sind im 6 km entfernten Blankenburg sehr gut erreichbar. Das große, in baulich gutem Zustand befindliche Kirchengebäude ist ein weithin sichtbares Wahrzeichen. Es bietet Raum für vielfältige Veranstaltungen. Die Gemeinde ist Teil des Gestaltungsraums Ost. Es gibt einen sehr aktiven Kirchenvorstand und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Gemeindegemeinschaft mittragen und offen für Neues sind. Mehrere gut organisierte Kreise arbeiten zusammen, zum Teil selbstständig.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert und neue Akzente setzt, aber auch die Seniorenarbeit nicht vernachlässigt.

Eine Verbindung mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle Hasselfelde für ein Pfarrerehepaar ist aus Sicht der Gemeinde gut vorstellbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2018 über das Landeskirchenamt an die Kirchengemeinde zu richten.

Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode im Umfang von 100 %

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Allrode, Hasselfelde und Stiege mit Pfarrsitz in Hasselfelde. Die in einer landschaftlich reizvollen Gegend liegenden Orte sind geprägt vom Tourismus und kleineren Gewerbeunternehmen. Durch die zentrale Lage ist ei-

ne günstige Verkehrsanbindung gegeben. Einkaufsmöglichkeiten und medizinische Versorgung sind vor Ort vorhanden. Die Kirchengemeinden sind gut in das Ortsleben integriert, so dass die Kontakte zu den kommunalen Kindertagesstätten, zur Grundschule in Hasselfelde und zu den Vereinen eng sind.

Das Gemeindeleben ist kirchenmusikalisch geprägt durch den Kirchenchor, den Posaunenchor, Konzerte und das Kindermusical. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch engagierte Kirchenvorstände unterstützt.

Hasselfelde und Stiege liegen am Pilgerweg Via Roma. Pilger nutzen die Möglichkeit zur Übernachtung. Es wird eine Zusammenarbeit mit den katholischen Christen gepflegt. Die sanierten Kirchen und Gebäude bieten viele Möglichkeiten zur Gemeindegemeinschaft. Alle drei Orte besitzen ein Seniorenheim. Der Pfarrverband ist an die Kassen- und Buchungsstelle Blankenburg angeschlossen.

Die Kirchengemeinden suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist:

- seelsorgerliche Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen zu leisten,
- den Konfirmandenunterricht weiterzuführen und Impulse für die Jugendarbeit zu setzen
- und das Evangelium den Menschen näher zu bringen.

Die Dienstwohnung in Stiege hat eine Größe von ca. 146 qm mit 4 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kapellenfleck im Harz Bezirk III (Seelsorgebezirk Wieda-Tettenborn)

Zum 1. Juli 2017 wurde die Pfarrstelle Kapellenfleck im Harz Bezirk III, Seelsorgebezirk Wieda und Tettenborn, im Umfang von 100% durch Pensionierung des Amtsinhabers vakant.

Der zum 1. Januar 2017 gegründete Kirchengemeindevorstand in der Propstei Bad Harzburg hat seinen Sitz in Walkenried und umfasst vier Pfarrstellen (400%).

Die vier Pfarrstellen sind auf folgende Seelsorgebereiche verteilt:

- Bezirk I (Braunlage und Tanne),
- Bezirk II (Hohegeiß, Zorge und Trautenstein),
- Bezirk III (Wieda und Tettenborn),
- Bezirk IV (Walkenried und Neuhof).

Alle anderen Stellen sind besetzt.

Ein Jugendpfleger ist im Bereich tätig, ebenso Pfarramtssekretärinnen, Lektoren, Organisten, Chorleiter und ein Posaunenchor. Die Kirchenvorstände der neun Gemeinden arbeiten eng zusammen, Entschlussorgan ist der Kirchengemeindevorstandsvorstand.

Die Kirchengemeinden Wieda und Tettenborn verfügen je über eine Kirche, die z. Zt. in Teilen renoviert und erneuert werden:

Die Lutherkirche in **Wieda** von 1770, hell, freundlich und für alle liturgischen Gottesdienstformen geeignet, von der Gemeinde und von Touristen geschätzt.

Die Kirche St. Andreas in **Tettenborn** ist eine mittelalterliche Feldsteinkirche mit eigenem Flair und einem viertönigen historischen Geläut; die Gemeinde verfügt über ein Gemeindehaus.

In beiden Kirchen befinden sich gepflegte Orgeln.

In Wieda ist ein Gemeinderaum in der Kirche vorhanden. Ein separater harztypischer Glockenturm (zwei Glocken) steht der Kirche gegenüber erhöht in einem zur Kirche gehörenden Waldpark.

Auf Höhe von ca. 400 m befindet sich auch das **Pfarrhaus** (Baujahr 1965) in reizvoller Lage mit herrlichem Blick. Das Haus wurde 2014 von außen grundrenoviert, es hat sieben Zimmer auf zwei Etagen, zwei Bäder, mehrere Süd- und Westbalkone (Wohnfläche ca. 150 qm). Außerdem stehen zwei Garagen, ein harztypischer Berggarten und eine kleine Büroetage zur Verfügung. Das Haus befindet sich in einer schönen und ruhigen Wohnstraße mit viel Licht und Sonne, direkt am Wald.

Wieda bietet zudem eine hohe Lebensqualität und ist ein Familienferienort mit ca. 1.500 Einwohnern. Die Grundversorgung ist gewährleistet durch Schlachtereie, Bäckerei, Poststelle, Papierwarenhandlung, Gärtnerei, diverse Handwerksbetriebe, Cafés, Restaurants und Pensionen.

Wieda verfügt über einen kommunalen Kindergarten.

Schulen und gute Einkaufsmöglichkeiten befinden sich u. a. in Walkenried, Bad Sachsa, Bad Lauterberg und Braunlage. Nordhausen in Thüringen ist nah (Theater).

Vom Bahnhof Walkenried gehen stündlich Züge u. a. in Richtung Göttingen, Braunschweig und Nordhausen ab.

Kommunal gehören Wieda, Zorge und der Klosterort Walkenried zur Gemeinde Walkenried.

Tettenborn ist ein Teil der Stadt Bad Sachsa. In beiden Gemeinden sind kommunale Friedhöfe.

Außerdem gibt es in beiden Gemeinden ein aktives Vereinsleben. Die Kirche gehört zum Dorfleben dazu. Mit Kräften versuchen die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft dem Einwohnerverlust entgegen zu wirken.

Die Kirchengemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die gern im Harz mit seiner gesunden Luft und erlebbaren Jahreszeiten wohnen und leben und in einem aufgeschlossenen Team mit den anderen drei Pfarrstelleninhabern in herzlicher und fröhlicher Atmosphäre arbeiten möchte, z. B:

- in der gut eingespielten Konfirmandenarbeit, die in Walkenried koordiniert wird und mit den Jugendlichen aus den südlichen Gemeinden (III und IV) gemeinsam gestaltet wird (einwöchiges KFS); die Konfirmationen werden in den jeweiligen Heimatgemeinden gefeiert;
- in der aus dieser Arbeit entstehenden Jugendarbeit;
- beim Aufbau neuer Kindergottesdienste;
- bei dem dreimal im Jahr erscheinenden Gemeindebrief, der für den Südbezirk gemeinsam herausgegeben und gestaltet wird;
- bei den auf dieser Ebene stattfindenden Passionsandachten, die von überdurchschnittlich vielen Menschen - auch aus den anderen Gemeinden - wahrgenommen werden;
- bei den Jubelkonfirmationen, die in beiden Gemeinden gute Tradition sind: silbernes-, goldenes- und weiteres Konfirmationsgedenken sind große Ereignisse im Dorfleben;
- bei den Kasualgottesdiensten;
- in Tettenborn ist ein gut besuchtes ganztägiges Erntedankfest mit Gottesdienst und Markt Tradition;
- in Wieda ist in der Adventszeit die Lutherkirche eingebunden in die stark frequentierte „Krippenweihnacht“, die von engagierten Bürgern organisiert wird;
- ebenso hat der 15-köpfige Posaunenchor seinen „Sitz“ in Wieda.

Ein Kirchenchor probt in Walkenried; die Walkenrieder Kreuzgangkonzerte bieten ein abwechslungsreiches Programm.

In beiden Gemeinden bestehen Gemeinde-Gruppen: Frauenhilfe, Gesprächskreise (ökumenisch) und diverse Alteneinrichtungen.

Die Gottesdienste zu Himmelfahrt, Reformationstag und Buß- und Betttag werden im Kirchengemeindevorstand gemeinsam gestaltet. Neue Anregungen sind durchaus erwünscht! Unterschiedliche Gottesdienstformen sind möglich und werden erwartet.

Die Kirchenvorstände sind gewohnt und bereit, Verantwortung und praktische Dienste zu übernehmen, z. B. den Küsterdienst in Wieda.

Rückfragen bitte an Pfarrer Heiner Reinhard-Haußeker in Walkenried (Tel.: 05525 / 800).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Pfarrstelle Gebhardshagen-Calbecht-Engerode in Salzgitter im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Pfarrstelle Othfresen-Heißum im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2018 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Gandersheim Bezirk West, Stiftskirche mit Heckenbeck** im Umfang von 100 % ab 1. Dezember 2017 mit Pfarrerin **Meike Bräuer-Ehgart**, bisher Kreiensen mit Erzhäusen, Billerbeck und Orxhausen Bezirk II.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst** im Umfang von 25 % ab 1. Januar 2018 mit Pfarrerin **Dagmar Reumke**, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Goslar.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Berater in der Ehe-, Lebens- und Krisenberatung in Braunschweig** im Umfang von 25 % ab 1. Januar 2018 mit Pfarrer **Mirko Gremse**, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Pauli/ Matthäus in Braunschweig.

Aufhebung der Übertragung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Beauftragung mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Goslar Südost Bezirk II (Süd)** an Pfarrer **Hartwig Wrede** endet mit Wirkung vom 1. Januar 2018. Die Übertragung der **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Klinikseelsorge in Goslar** bleibt davon unberührt.

Personalnachrichten

Wartestand

Pfarrer **Thomas Exner**, Goslar, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in den Wartestand versetzt.

Nachrichtlich

Die **Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg** bietet für das Jahr 2018 wieder Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit, in den Sommermonaten ein Ferienpfarramt an einem ihrer Standorte an der Nordsee zu übernehmen. Bewerbungsfrist ist der 28. Februar 2018. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Andreas Zuch, Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I-Referat Gemeindedienste.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2018

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate